

# **HAUPTVERBAND DEUTSCHER FILMTHEATER**

Große Präsidentenstraße 9 – 10178 Berlin - Tel. 030 / 23004041 - Fax 030 / 23004026

## **Der HDF informiert**

### **Kinomittschnitt-Leitfaden - Verhaltensregeln und Bekämpfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie einen Leitfaden zum Thema illegale Kinomittschnitte

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Kramer

## **Kurzaushang in den Kinos**

Filme sind urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Ein Vervielfältigen, Verbreiten oder öffentlich Wiedergeben dieser Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers ist strafbar gemäß § 106 i.V.m. § 15, 16, 17 UrhG.

Insbesondere das Mitschneiden von Bild oder Ton während einer öffentlichen Vorführung ist verboten gemäß §§ 106, 16 i.V.m. § 53 Abs. 7 UrhG. Der Kinobetreiber ist verpflichtet, jeden Versuch einer Abfilmung zur Anzeige zu bringen.

### Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz:

#### **§ 2 Abs. 1 Nr. 6: (Geschützte Werke).**

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.

#### **§ 106 (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### **§ 53 Abs. 7 (Vervielfältigungen...)**

Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes aus Bild- und Tonträger, die Aufführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

# **Piraterie im Kino verhindern!**

## **Leitfaden für Mitarbeiter der Theaterbetriebe:**

Die Kinopiraterie ist in den letzten Monaten zu einer ernsthaften Bedrohung der Filmbranche geworden. Wenn sie nicht konsequent bekämpft wird, kann sie die Existenz der Kinos und die dortigen Arbeitsplätze gefährden. Daher sind auch die Mitarbeiter in den Kinos aufgefordert, zur Eindämmung des Problems beizutragen und die Erstellung von Raubkopien bereits an der Quelle zu verhindern.

Jeder, der einen Hinweis auf solche illegale Aktivitäten geben kann, sollte sich direkt an die Antipiraterieorganisation der Filmwirtschaft die GVV (Bramfelder Str. 102 a, 22305 Hamburg, Tel. 040-6117920; Fax 04061179240; email: antipiracy@gvu.de) wenden.

Besonderes Problem seit Einführung der Digitaltechnik ist das Abfilmen während einer Kinovorstellung bzw. das Mitschneiden des Tones. Dies ist zur Hauptquelle für Raubkopien geworden. Selbst eine verwackelte digitale Aufnahme ist aufgrund der qualitätsverlustfreien Kopiermöglichkeiten gutes Ausgangsmaterial. So werden aktuelle Kinofilme schon Monate vor Videoveröffentlichung rasant übers Internet verbreitet.

Sollte so etwas also in Ihrem Kino vorkommen, haben wir einen kurzen Leitfaden entwickelt, wie Sie auch mit diesem Problem schnell und effektiv umgehen können:

- Erste und wichtigste Maßnahme ist die Sicherung der verwendeten Filmkamera und der Filmkassette.
- Stellen Sie sicher, dass die Aufnahme nicht wieder gelöscht wird.
- Weisen Sie eine andere Person an, sofort die Polizei zu rufen.
- Sie dürfen nach § 127 Abs. 1 StPO den Verdächtigen sogar bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
- In jedem Fall ist es notwendig, bei nächster Gelegenheit die GVV zu informieren. Von dort wird das weitere Verfahren begleitet (Strafantrag gestellt, Sachverständiger Zeuge zur Verfügung gestellt).

# Piraterie im Kino verhindern!

## Informationen für die Polizei

Besonderes Problem ist seit Einführung der Digitaltechnik ist das Abfilmen während einer Kinovorstellung bzw. das Mitschneiden des Tones. Dies ist zur Hauptquelle für Raubkopien geworden. Selbst eine verwackelte digitale Aufnahme ist aufgrund der qualitätsverlustfreien Kopiermöglichkeiten gutes Ausgangsmaterial. So werden aktuelle Kinofilme schon Monate vor Videoveröffentlichung rasant übers Internet verbreitet.

Selbst ein zunächst unbedeutend erscheinender Fall kann so zum Ausgangspunkt für eine Vielzahl von Raubkopien werden, die über das Internet schnell und überall verbreitet werden und so der Filmwirtschaft erheblichen Schaden zufügen.

Filme sind urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Ein Vervielfältigen, Verbreiten oder öffentlich Wiedergeben dieser Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers ist strafbar gemäß § 106 i.V.m. § 15, 16, 17 UrhG.

Insbesondere das Mitschneiden von Bild oder Ton während einer öffentlichen Vorführung ist verboten gemäß §§ 106, 16 i.V.m. § 53 Abs. 7 UrhG. Es handelt sich bei solchen Mitschnitten gerade **nicht** um Privatkopien. Der Gesetzgeber hat hier bewusst solche Fälle von der Ausnahmeregelung des § 53 Abs. 1 UrhG ausgenommen.

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6: **(Geschützte Werke)**.

Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.

§ 106 **(Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 53 Abs. 7 **(Vervielfältigungen...)**

Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes aus Bild- und Tonträger, die Aufführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Wir bitten, dass solche Vorkommnisse protokolliert und Kamera und Filmkassette sichergestellt werden sowie eine Anzeige gefertigt.

Die Filmwirtschaft wird in jedem Fall durch ihre Antipiraterieorganisation der Gvu (Bramfelder Str. 102 a, 22305 Hamburg, Tel. 040-6117920; Fax 04061179240; E-mail: [antipiracy@gvu.de](mailto:antipiracy@gvu.de)) einen Strafantrag sowie kurzfristig einen Sachverständigen Zeugen zur Verfügung stellen und das Verfahren bis zur Beendigung unterstützend zu begleiten.

# Film-Piraterie

## Belehrung

Ich bin heute – erneut – darüber belehrt worden, dass jegliches Verbringen von Filmkopien oder sonstigen kopierbaren Materials aus den Vorführräumen oder anderen Kinoräumen streng verboten ist. Ich bin ebenfalls belehrt worden, dass betriebsfremde Personen ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Arbeitgeber kein Zutritt zu(m) Vorführraum/-räumen und sonstigen betrieblichen Nebenräumen gewährt werden darf.

Bei jedem Verdacht einer verbotswidrigen Handlung, sie es durch persönliche Kenntnisnahme oder Ansprache bzw. Anstiftung durch Dritte, zur unerlaubten Einräumung einer Kopiermöglichkeit verpflichte ich mich, hiervon sofort der Theaterleitung bzw. Firmenleitung Mitteilung zu machen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass jegliche Zuwiderhandlung schwere strafrechtliche Folgen haben sowie zur außerordentlichen Kündigung meines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift